



Interfraktionelle Interpellation: Sanierung auf dem Gelände der Firma Hacoba Antwort des Gemeinderats

An der Sitzung des Einwohnerrats vom 19.5.2008 ist die Interpellation (s. Seite 4) eingereicht worden. Da es sich um eine komplexe Materie handelt, für die in erster Linie der Kanton zuständig ist, wurde das Amt für Umwelt und Energie (AUE) gebeten, Stellung zu nehmen.

Rückmeldung des Amts für Umwelt und Energie (AUE)

Mit Brief vom 4. September hat die Fachstelle Altlasten des AUE wie folgt geantwortet:

„Aufgrund von schrittweise zwischen 2005 bis 2007 durchgeführten Voruntersuchungen gemäss Altlastenrecht am oben genannten Standort (Kernmattstrasse 23/25), stellte das kantonale Amt für Umweltschutz und Energie (AUE) massive Belastungen des Grundwassers im Bereich der Sammelgrube/Neutralisation der Firma Hacoba fest. Grundwasseranalysen ergaben massive Belastungen durch chlorierte Lösungsmittel im unmittelbaren Schadensherd mit:

- *Perchlorethylen: 29 mg/l (Konzentrationswert lt. AltIVO: 0.04 mg/l)*
- *Tetrachlormethan: 25 mg/l (Konzentrationswert lt. AltIVO: 0.002 mg/l)*
- *Trichlorethylen: 0.88 mg/l (Konzentrationswert lt. AltIVO: 0.07 mg/l)*

Daraufhin wurde 2007 der Sanierungsbedarf festgelegt. Vom Verursacher musste ein Sanierungskonzept erstellt werden. Ausserdem wurde mit allen Betroffenen eine Kostenvereinbarung abgeschlossen.

Um die Ausdehnung der Belastung weiter einzugrenzen, wurde am 15.5.2007 eine abstromig gelegene Grundwasser-Messstelle in der Kernmattstrasse am nördlichen Rand der Parzelle 406 beprobt. Hier wurde noch eine geringe Belastung mit leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen gemessen (am 15.5.2007: 0.017 mg/l, am 5.3.2008: 0.006 mg/l, jeweils Summe aller leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe). Die Grenzwerte für einen Sanierungsbedarf und damit für eine unmittelbare Gefahr für die Umwelt wurden hier aber in keinem Fall überschritten.

Das heisst, die relevante Chlorkohlenwasserstoff-Belastung beschränkt sich insbesondere auf den Schadensherd. Eine Gefahr für das angrenzende Grundwasser bzw. den ca. 60 m weiter nördlich gelegenen Dorenbach bestand nach unserem Kenntnisstand nicht.

Nach Vorlage eines gültigen Sanierungs- und Entsorgungskonzepts und der Regelung der Kostentragung konnte 2008 die Sanierung unter fachtechnischer Begleitung durch ein Fachbüro beginnen. Das kontaminierte Bodenmaterial wird schrittweise gesetzeskonform und vollständig entfernt. Danach wird das Gelände neu überbaut.“

Antworten zu den einzelnen Fragen

1. Um welche Substanzen und um welche Mengen handelt es sich genau?
2. Wie gross ist bei den gefundenen Substanzen die für den Menschen gefährliche Dosis und welches sind die erlaubten Grenzwerte?
3. Hatte diese Kontamination Auswirkungen auf den angrenzenden Dorenbach oder das Grundwasser?
4. Seit wann ist der Boden kontaminiert und wann wurde dies bekannt?
5. Werden während den Sanierungsarbeiten Schutzmassnahmen für die betroffenen Arbeiter und Anwohner/innen getroffen?

Die Antworten zu den Fragen 1 – 5 sind dem Brief des AUE zu entnehmen.

6. Weshalb hat die Gemeinde Binningen nicht schon früher informiert?
Es bestand über die genannten Parzellen hinaus keine Gefährdung von Mensch und Tier. Das Gebiet wurde regelmässig vom AUE überprüft.

7. Warum wurde die Binninger Bevölkerung nicht schon früher informiert?
Vgl. Antwort zu Frage 6.

8. Weshalb wird erst jetzt saniert? Die Verschmutzung ist schon längst bekannt.
Gemäss Untersuchungen des Geotechnischen Instituts Basel in Absprache mit dem AUE handelt es sich um einen belasteten Standort im Sinne von Art. 32 des Schweiz. Umweltschutzgesetzes (USG). Nicht alle belasteten Standorte sind jedoch sanierungsbedürftig. Oft genügen Sicherungsmassnahmen wie etwa eine amtlich angeordnete Überwachung. Gradmesser ist meistens - so auch bei den kontaminierten Parz. 404 und 407 im GB Binningen - die Gefährdung des Grundwassers. Im Einzelnen bestimmt die Schweiz. Altlasten-Verordnung (AltIV), welche Massnahmen getroffen werden müssen. Im vorliegenden Fall lag gemäss behördlicher Einschätzung und Anordnung "nur" ein sogenannter überwachungsbedürftiger Standort vor. Dies bedeutet, dass der Standort zwar im kant. Kataster der belasteten Standorte eingetragen war, jedoch vielleicht noch Jahrzehnte lang nicht hätte saniert werden müssen, solange keine neuen Bauten erstellt worden wären. Erst mit der Errichtung von Neubauten und dem damit verbundenen Aushub wurde der Standort sanierungsbedürftig. Konkret handelt es sich um die fachgerechte und gesetzeskonforme Entsorgung des gesamten belasteten Aushubmaterials durch eine Spezialfirma. Beim grössten Teil des Materials handelt es sich um sog. Inertstoffe, die auf einer Deponie offen gelagert werden.

9. Wer zahlt wie viel an die Sanierungskosten? Wie gross ist der Anteil der Gemeinde Binningen?

Vorneweg sei festgehalten, dass die Hacoba AG ihren Standort nicht auf der Parzelle der Gemeinde hatte. Gestützt auf Art. 32d USG zahlt in erster Linie der Verursacher und sog. Verhaltensstörer, also die Hacoba AG, in zweiter Linie der (private) Grundeigentümer des kontaminierten Standorts und sog. Zustandsstörer, und im vorliegenden Fall in dritter Linie die Gemeinde Binningen als Eigentümerin der (ebenfalls) teilweise belasteten Parzelle 406 an der Kernmattstrasse 21 (Zustandsstörerin). Gemäss Art. 32 d Abs. 2 USG trägt grundsätzlich jeder Eigentümer eines belasteten Standorts an die Sanierungskosten bei. Da die Hacoba AG nur noch sehr begrenzt zahlungsfähig war, musste der Kanton gestützt auf Art. 32 d Abs. 3 USG die Differenz der Verursacherquote im Sinne einer Ausfallhaftung übernehmen. Die Gemeinde Binningen als Zustandsstörerin im Sinne von Art. 32 d Abs. 2 USG bezahlte gemäss Vergleich einen Betrag von total CHF 15'935.15 an die Untersuchungskosten (beinhaltend Labor, Sondierbohrungen und 50 % der Sanierungsvorbereitungen). Überdies konnte mittels Vergleich erreicht werden, dass die Gemeinde Binningen ihre restliche Verpflichtung so erfüllte, dass sie vom verlangten, recht hohen Kaufpreis von CHF 500'000.00 CHF 10'000.00 Reduktion gewährte und die Parzelle somit für CHF 490'000.00 verkaufte.

Der abgeschlossene Vergleich ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass das AUE eine Kostenverteilungsverfügung nach Art. 32 d Abs. 4 USG erlassen wollte, falls keine Einigung zwischen den involvierten Parteien erzielt worden wäre. Dabei hätte die Gemeinde Binningen nebst den oben aufgeführten Untersuchungskosten weitere CHF 16'500.00 an die Sanierungskosten bezahlen müssen. Die zeitliche Dringlichkeit seitens des Käufers bewegte diesen dazu, in den Vergleich wie dargelegt einzulassen. Die gesamten Untersuchungs- und Sanierungskosten wurden vom AUE approximativ auf CHF 565'000.00 veranschlagt. Davon hat die Hacoba AG infolge ihrer Zahlungsunfähigkeit nur rund CHF 10'000.00 übernommen. Den Rest hat der Kanton bevorschusst. Die Kosten für die Gemeinde Binningen belaufen sich also insgesamt auf knapp CHF 26'000.00.

10. Wie wird die nicht mehr zahlungsfähige Firma Hacoba zur Rechenschaft gezogen?

Dies ist aufgrund der mit dem Kanton (bzw. der BUD) getroffenen Vereinbarung allein Sache des Kantons. Die Forderung ist aus Gesetz (Verursacherhaftung nach Art. 32d USG) entstanden. Es ist davon auszugehen, dass der Kanton versuchen wird, die für die Hacoba AG bevorschusste Zahlung betreffend Untersuchungs- und Sanierungskosten bei dieser einzutreiben. Sollte die Firma in Konkurs fallen, könnte die Forderung definitiv nicht mehr durchgesetzt werden.

11. Wie waren die Eigentumsverhältnisse des belasteten Grundstücks seit der Kontaminierung?

Die Parzelle 406 an der Kernmattstrasse 21 stand im Eigentum der Einwohnergemeinde Binningen (vgl. Antwort zu Frage 9) und die Parzellen 404 und 407 im Eigentum eines Privaten.

